

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/692

Heilpädagogisches Konzept 2005

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens: Umsetzung unter Berücksichtigung der Vernehmlassung sowie der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Rückzugs der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung

1. Ausgangslage

Im Bereich der Sonderschulung ergaben und ergeben sich gesamtschweizerisch grundlegende Änderungen. Zu erwähnen sind:

- die Folgen der Neuen Finanzausgleichsordnung (NFA) mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus Finanzierung und Gestaltung der Sonderschulung
- die Umsetzung des ebenfalls neuen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)
- der Rückgang der Zahl der Schüler und Schülerinnen
- neue Behinderungsformen
- das gesamtschweizerisch feststellbare Wachstum des sonderpädagogischen Angebotes in der Schweiz.

Um diese Veränderungen aufzuzeigen und die notwendigen Massnahmen in einer Gesamtschau darzulegen, erarbeitete das Departement für Bildung und Kultur (DBK) in den Jahren 2004 –2005 ein Heilpädagogisches Konzept. Dieses kann auf dem Internet eingesehen werden

(http://www.so.ch/de/pub/regierung_departemente/staatskanzlei/vernehmlassungen/archiv2005.htm).

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 von diesem Konzept Kenntnis genommen und es einer öffentlichen Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Oktober 2005 abgelaufen. Mit der Auswertung der Vernehmlassung wurde die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Zürich betraut, welche mit Datum vom 12. Januar 2006 den entsprechenden Auswertungsbericht erstellt hat. Für die Details der Auswertung sei auf den entsprechenden rund 25-seitigen Bericht verwiesen. Dieser kann ab Mitte April 2006 auf der Internetseite des AVK (<http://www.so.ch/de/pub/departemente/dbk/avk.htm>) eingesehen werden.

Parallel zur Vernehmlassung des Heilpädagogischen Konzeptes hat sich auf Bundesebene inzwischen auch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ausdifferenziert. So hat der Bundesrat am 7. September 2005 die Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung NFA erlassen, welche massgebend für die Neupositionierung der Sonderschulung in den Kantonen ist.

Auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich den neuen Aufgaben aus der Übernahme der Sonderschulung angenommen und in Zusammenarbeit mit der

Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, welche per Ende Dezember 2005 einen Zwischenbericht zu Händen des Vorstandes der EDK verfasst haben. An der Plenarsitzung vom 9. März 2006 haben die kantonalen Erziehungsdirektoren im Grundsatz den Vorschlägen des erwähnten Zwischenberichtes zugestimmt und damit die Absicht bekundet, sich unter Berücksichtigung der kantonalen Eigenständigkeiten für eine Harmonisierung und interkantonale Zusammenarbeit in der Sonderschulung einzusetzen.

2. Erwägungen

2.1 Ergebnisse der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept

Die im heilpädagogischen Konzept aufgezeigten strategischen Stossrichtungen sind im Rahmen der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Rund 50 Vernehmlassungsparteien (Berufsverbände, Einwohnergemeindeverband, Institutionen, Parteien, Sonderschuleinrichtungen) haben sich teilweise vertieft mit dem Konzept auseinandergesetzt.

Die Hauptstossrichtungen des Heilpädagogischen Konzepts 2005 – Sonderschulung in die Volksschulgesetzgebung einbauen, Zusammenarbeit mit anderen Kantonen intensivieren, frühe Intervention anstreben, Trägerschaft Sonderschulen kantonalisieren, Kompetenzzentren bilden, Steuerung der Sonderschulung durch den Kanton einrichten, Integration ermöglichen und fördern – werden im Grundsatz klar unterstützt. Das wird aus der quantitativen Auswertung schnell deutlich.

Die Kritik folgt auf der Ebene der konkreten Details, Massnahmen und gesetzlichen Bestimmungen. Diese Anregungen, Kritiken und Hinweise können bei der Weiterbearbeitung konstruktiv gewürdigt und einbezogen werden. Die Problematik wird darin bestehen, die Kritiken daraufhin zu prüfen, wieweit sie in erster Linie aus Strukturierungsabsichten eingebracht wurden oder ob sie auch dienlich sind, die grundsätzlich unbestrittene Verbesserungs- und Anpassungsnotwendigkeit der Sonderschulung zu unterstützen. Das DBK wird beauftragt, das HPK 2005 entsprechend zu überarbeiten und zu verabschieden.

2.2 Bezug zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) zwischen Bund und Kantonen

Im Rahmen der NFA geht der Bereich der Sonderschulung (inklusive Früherziehung und Logopädie) ab dem Jahre 2008 in die ausschliesslich fachliche und finanzielle Zuständigkeit und Verantwortung der Kantone über. Der bisherige Anspruch behinderter Kinder gegenüber der Invalidenversicherung wird dadurch den Kantonen übertragen; der entsprechende Anspruch wurde in der Bundesverfassung rechtlich neu abgestützt. Die Kantone haben neben diesen individuellen Ansprüchen neu auch die bisherigen „kollektiven Leistungen“ der Invalidenversicherung an die Sonderschulung zu übernehmen wie z.B. Baubeiträge an Neu- und Umbauten von Sonderschulen, weiter auch jährliche Betriebsbeiträge und die Abgeltung der Transportkosten.

Die NFA verändert auch die rechtliche Zuständigkeit und die Finanzierung der heil- und sonderpädagogischen Ausbildungstätten. Die Invalidenversicherung leistet ab 2008 auch hier keine Beiträge mehr. Während für den Bereich der Sonderschulausbildungen die EDK zuständig ist und bleibt, gelten für Ausbildungsgänge im sozialpädagogischen Bereich neue Anerkennungs- und Ausbildungsver-

fahren des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie. Bund und Kantone haben diese Aufgabe deshalb ab 2008 im Verbund zu übernehmen und speziell die Bereiche der Berufslehre (soziale Lehre) und der Fachhochschulen (wie z.B. langjährige Bildungsanbieter HFS Agogis, BFF Bern, HSL Luzern, HFHS Dornach) neu zu regeln. Von entscheidender Bedeutung wird es dabei sein, dass die Kantone ihren praxisbezogenen Bedarf gemeinsam erheben, mit den bestehenden Ausbildungsstätten entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote definieren und diese schlussendlich auch (mit-)finanzieren.

Kantonsintern muss diese Arbeit bezüglich Bedarfserfassung gemeinsam vom Departement des Innern (DDI) und vom DBK geleistet werden. Gestützt darauf hat anschliessend auch die Klärung mit den anderen Kantonen (Definition einer koordinierten Politik) und den Ausbildungsstätten zu erfolgen.

2.2.1 Finanzielle Auswirkungen der NFA (Beitragsleistungen an externe Leistungserbringer)

Gesamtschweizerisch wird heute davon ausgegangen, dass die Invalidenversicherung sich bisher mit rund 50 % an den Aufwändungen der Sonderschulung beteiligt hat. Das bedeutet, dass mit Wegfall dieser Beiträge die Kantone bzw. je nach kantonaler Gesetzgebung auch die Gemeinden, diese Beiträge kompensieren und konkret rund 50 % höhere Beiträge budgetieren müssen. Im Kanton Solothurn wird für den Sonderschulungsbereich (einschliesslich der bisher von der Invalidenversicherung finanzierten Logopädie, Früherziehung und Transportkosten) ab 2008 mit einem entsprechenden Mehrbedarf von rund 40 Mio. Franken gerechnet. Die entsprechende Berechnung findet sich im Heilpädagogischen Konzept 2005.

Für die Abgeltung der neu zu übernehmenden Leistungen muss auf kantonaler Ebene durch Ergänzung des Volksschulgesetzes (VSG) eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies gilt namentlich auch für die Bereiche der Früherziehung, der Logopädie und der behinderungsbedingten Internatsaufenthalte. Im Heilpädagogischen Konzept wurde bereits ein erster Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher für den Teil der Finanzierung in der Vernehmlassung grundsätzlich nicht bestritten wurde. Bei der Änderung wird vom bisherigen System der kantonalen Abgeltung der ungedeckten Betriebskosten (Defizitdeckungsbeiträge) auf eine stärker subjektbezogene Abgeltung der benötigten Leistung gewechselt. Sonderschulungsangebote sind für die Kinder mit entsprechendem Bedarf weiterhin grundsätzlich unentgeltlich (Art. 104 Abs. 2 Kantonsverfassung, BGS 111.1, Art. 19 Bundesverfassung, SR 101).

Der Mehrbedarf an finanziellen Mitteln von rund 40 Mio. Franken ist im Finanzplan 2007 – 2009 bereits enthalten. Die NFA entlastet dafür in anderen Leistungsfeldern und in der Gesamtbetrachtung resultiert für den Kanton Solothurn ein deutlicher Nettogeldzufluss.

2.2.2 Verwaltungsmässiger Anpassungsbedarf als Folge der NFA

Spätestens per Ende 2007 geht als Folge der NFA auch die bisherige IV-Administration der Sonderschulung (Diagnostik, beschwerdefähige Sonderschulverfügungen für rund 900 Kinder, Betriebsbeiträge an Schul- und Therapieinstitutionen, Baubeiträge und Transportkosten und die Revision der Betriebsrechnungen) an den Kanton über. Entsprechend müssen hier die Strukturen rechtzeitig angepasst bzw. aufgebaut werden.

Die EDK schlägt deshalb den Kantonen die Schaffung einer „kantonalen Sonderschulstelle“ vor, die in diesem Bereich auch für die kantonsübergreifende Zusammenarbeit verantwortlich sein muss. Die

EDK sieht darin die beste Gewähr, dass auch nach Wegfall der IV-Vorgaben eine weitgehend vergleichbare Handhabung im Sonderschulbereich gewährleistet werden kann. Im Kanton Solothurn ist deshalb das bereits bestehende Sonderschulinspektorat im Amt für Volksschule und Kindergarten AVK entsprechend auszubauen und zielgerichtet anzupassen.

Ebenfalls erforderlich ist eine kantonsinterne Regelung der aktenmässigen Fallführung (Klärung von Anspruchsberechtigung, Bedarf, zugesprochenen Massnahmen, Verlauf), welche bisher durch die Invalidenversicherung gewährleistet wurde. Die wegfallende Unterstützung und Finanzierung von Bauprojekten erfordert neu ebenfalls entsprechende Planungen und Finanzierungsregelungen auf kantonaler Ebene. Auch die Revision der Institutionsrechnungen muss amtsintern aufgebaut werden, da die jährliche Kontrolle durch das Bundesamt für Sozialversicherung ab 2008 wegfällt.

Auch im Rahmen der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept wird die Idee, dass der Kanton die Hauptverantwortung für den Sonderschulungsbereich übernimmt, klar unterstützt. Weder die Einwohnergemeinden noch Private können bzw. sollen hier die Verantwortung für eine kantonsweit rechtsgleiche Anwendung übernehmen.

2.3 Bezug zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Im Zusammenhang mit den Sonderschulmassnahmen ist auf die Beziehung zum *Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)*¹⁾ (Inkraftsetzung 1. Januar 2004) hinzuweisen, namentlich zu *Artikel 20*, der wie folgt lautet:

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Das BehiG verpflichtet die Kantone, für eine auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Schulung zu sorgen. In Absatz 2 enthält Artikel 20 BehiG eine Verpflichtung, wonach die Kantone die integrierte Schulung aktiv fördern müssen. Zwei Vorbehalte sind dabei zu beachten:

- Mit „soweit möglich“ wollte das Parlament den Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch für die Kantone verankern.
- Die Integration in die Regelschule ist zudem nicht in jedem Fall im wohlverstandenen Interesse von behinderten Kindern und Jugendlichen; in jedem Einzelfall ist abzuklären, was aus fachlicher Sicht sinnvoller ist.

Auch hier müssen die Kantone ihr Schulungskonzept mit Blick auf die Inkraftsetzung des BehiG überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Auch das Prozedere der (Ein-)Schulung von (Sonder-)Schulkindern und die Klärung des individuellen Unterstützungsbedarfs ist fortan ganz Sache der Kantone.

Dem Grundsatz vermehrter integrativer Schulung von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen wird in der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept „sehr weitgehend“ bis „voll“ zugestimmt. Dabei wird aber verschiedentlich darauf hingewiesen, dass jeder Einzelfall zu beurteilen sei und dass die Unterstützung der Regelschule ausreichend ausgestaltet werden müsste.

Unter diesem Aspekt müssen auch die Erfahrungen aus dem kantonalen Schulversuch „Integration“ einbezogen werden. Die Evaluation des bisherigen Verlaufs zeigt deutlich, dass integrative Schulung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen gut verantwortet werden kann und viele positive Aspekte er-

¹⁾ SR 151.3.

kennen lässt, dass aber den Rahmenbedingungen Beachtung geschenkt werden muss. Erforderlich ist bis zur definitiven Einführung vermehrter integrativer Schulungsformen zudem auch ein beträchtlicher Unterstützungs- und Ausbildungsbedarf. Die Frage der Verlängerung des Schulversuchs Integration wird mit separatem Beschluss geregelt.

2.4 Weiteres Vorgehen

2.4.1 Koordinierte Vorgehensstrategie

Der sich als Folge des BehiG und des damit zusammenhängenden Schulversuchs „Integration“, der NFA und der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept ergebende Veränderungsbedarf soll auf kantonaler Ebene in einer Gesamtstrategie angegangen werden. Doppelspurigkeiten können so verhindert werden und die Verwaltungsstrukturen bleiben trotz zusätzlicher Aufgaben schlank und überschaubar. Im Folgenden werden die konkret umzusetzenden Massnahmen aufgeführt:

2.4.1.1 Information

Wie bei öffentlichen Vernehmlassungen üblich, soll die Öffentlichkeit auch über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept informiert werden. Um eine volle Transparenz zu ermöglichen, soll der ganze Auswertungsbericht zur Vernehmlassung auf dem Internet publiziert werden. Weiter wird es darum gehen, die direkt betroffenen Kreise (so z.B. Schulheime, Einwohnergemeinden, Elternvereinigungen, Lehrerverbände, Schulleitungen, Fachverbände von Therapeutinnen und Therapeuten) über die Vernehmlassungsergebnisse direkt zu informieren und die nun zu ergreifenden Massnahmen zu diskutieren.

Parallel dazu sind die betroffenen Kreise bei dieser Gelegenheit auch auf die sich aus NFA und BehiG ergebenden Veränderungen in der Sonderschulung zu informieren. In fachlicher Hinsicht muss diese Arbeit vom Amt für Volksschule und Kindergarten, Bereich Sonderschulung, geleistet werden.

2.4.1.2 Gesetzgebung

Das DBK wird beauftragt, gestützt auf den Vorschlag und die Vorarbeit im Heilpädagogischen Konzept, die grundsätzlich positiven Ergebnisse der Vernehmlassung und die Vorschläge der EDK zur NFA vom Dezember 2005, die konkreten Ergänzungen des Volksschulgesetzes mit einem Teil „Sonderschulung“ als B+E zu Handen des Kantonsrates zu erarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind so zu planen, dass rechtzeitig vor dem Rückzug der Invalidenversicherung IV (2008) eine kantonale Rechtsgrundlage vorliegt. Diese Gesetzgebungsarbeit ist mit entsprechenden Bestrebungen anderer Kantone bzw. der EDK abzugleichen, um so eine möglichst harmonische Weiterentwicklung des schweizerischen Sonderschulsystems auch nach Wegfall der IV-Vorgaben zu ermöglichen.

Das verstärkte kantonale Engagement, namentlich auch die notwendige Schaffung der benötigten Stellen, lässt sich bis zur Inkraftsetzung der geplanten Anpassung des VSG direkt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) vom 13. September 2002 sowie auf die §§ 3 und 19 des bestehenden Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen (HIG; BGS 837.11) vom 27. September 1970 in Verbindung mit § 86 VSG abstützen.

2.4.1.3 Finanzplan

Eine besondere Beachtung muss der Budgetierung des durch den Rückzug der IV massiv veränderten Finanzierungsbedarfes geschenkt werden. Das Amt für Volksschule und Kindergarten, Bereich Sonderschulung, muss diesbezüglich den erkennbaren Bedarf laufend erheben und im Rahmen der

Budgetierung für die Jahre 2007 (Übergangs- und Vorbereitungsjahr) und 2008–2009 (Wegfall der IV-Leistungen, zusätzliche Massnahmen) einplanen.

Ab 2008 ist nach heutigem Erkenntnisstand für die Sonderschulung (inkl. Früherziehung, Logopädie, Transporte, Abgeltung von Kapitalfolgekosten aus Bauten) von einem jährlichen Mehrbedarf von rund 40 Mio. Franken auszugehen. Dieser Betrag ist im Finanzplan bereits eingeplant. Zu beachten ist, dass 1,3% verwaltungsinterne Neukosten und 10,3% direkte Neukosten für wegfallende IV-Beiträge und Gemeindeanteile im Globalbudget 2007 – 2009 des AVK einzuplanen sind. Der grösste Teil, 88,4%, wird für die Aufstockung der Staatsbeiträge an Sonderschulen ausserhalb des Globalbudgets benötigt.

2.4.1.4 Organisatorische Schritte

Allein als Folge der NFA ergibt sich im Sonderschulungsbereich für alle Kantone in administrativer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine quantitativ und qualitativ grundlegend neue Herausforderung. Entsprechend müssen verwaltungsintern die notwendigen Strukturen aufgebaut werden.

Obschon sich die Invalidenversicherung erst per 1.1.2008 aus der Verantwortung zurückzieht, muss die Verwaltung in vielen Bereichen bereits auf August 2007 angepasst sein. Dann nämlich beginnt das Schuljahr 2007/2008 mit entsprechender (Teil-) Verantwortung der Kantone. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Umbauprozess nicht nur die Verwaltung betrifft, sondern in erster Linie auch die Arbeit aller bisher sehr weitgehend durch die IV geprägten Sonderschulungs-, Therapie- und Ausbildungseinrichtungen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit der Ausarbeitung und Einführung entsprechend angepasster Abläufe zwischen Leistungsbesteller (zukünftig: Kanton) und Leistungserbringer (Institutionen, Fachstellen, Therapeutinnen).

Vereinfacht ausgedrückt, geht es verwaltungsmässig darum, von der bisherigen pauschalen Abgeltung der in den Institutionen entstandene Defizite zu einer individualisierten Leistungsbestellung und Finanzierung von Sonderschulung überzugehen. Für jedes Kind mit ausgewiesenem Sonderschulungsbedarf ist verwaltungsintern fortan ein Einzeldossier zu führen.

2.4.1.5 Zusätzlicher Raumbedarf

Der zusätzliche Raumbedarf kann durch neue Mehrfachnutzung kleiner Büros, flexibler EDV-Struktur, weniger m² pro Mitarbeitenden knapp innerhalb der AVK-Räumlichkeiten gelöst werden. Es entstehen deshalb keine zusätzlichen Mietkosten. Regel- und Sonderschulungsbereich können so auch räumlich weiterhin von der gegenseitigen Vernetzung und vom bereichernden Austausch profitieren.

2.4.1.6 Personalbedarf

Gemäss Heilpädagogischem Konzept und von den sich aus der Umsetzung BehiG und NFA ergebenden neuen Aufgaben ist verwaltungsintern von einem Mehrbedarf von total 2.6 Pensen als neue Stellen auszugehen.

Diese lassen sich aufteilen in eine 100% Stelle Stellvertretung des Bereichsleiters Sonderschulung. Schwerpunkt dieser Stelle bildet die operative Entlastung der Bereichsleitung und speziell die Implementierung der Integrationsthematik (konzeptuelle und fachliche Beratung von Schulbehörden, Ausbildungs- und Unterstützungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte) und der Einführung einer ko-

ordinierten Diagnostik und Förderplanung. Diese Stelle muss sofort, vorzugsweise mit einer mit der Thematik bestens vertrauten Person, besetzt werden.

Als zweite Stelle (per 1.1.2007) ist eine 100% Stelle im Bereich Heilpädagogik/Sozialpädagogik/-Sozialarbeit zu schaffen, welche im Sinne eines Case-Managements vor allem Einzelsituationen (Internats- und Entlastungsangebote) fachlich zu unterstützen hat, Reintegrationen und Verläufe überprüft und optimierte Interventionen ermöglichen hilft.

Um den zusätzlichen Aufwand im Rechnungswesen der Sonderschulung meistern zu können, ist die bereits bestehende Stelle um 10% (per 1.1.2007) aufzustocken.

Als letzte Massnahme im Rahmen einer verbesserten Unterstützung und Steuerung der Sonderschulung soll eine neue, fachlich spezialisierte Stelle für den Teilbereich Logopädie und pädagogisch-therapeutische Massnahmen geschaffen werden. Diese Stelle zu 50% (per 1.1.2008) hat zum Ziel, die logopädischen und therapeutischen Interventionen kantonsweit möglichst zu vereinheitlichen, eine frühzeitige Intervention bei Sprachheilbehandlungen zu fördern und gerade die längerfristigen Therapieverläufe bezüglich Wirksamkeit zu hinterfragen.

2.4.1.7 Zeitliche Staffelung der Massnahmen

Kurzfristige Massnahmen 2006: Um den bereits für das Jahr 2006 erkennbaren Mehraufwand (Information und Klärung in Zusammenhang mit Vernehmlassung und NFA, Gesetzgebungsarbeit, Vorarbeiten für Einführung neuer Verfahren und Abläufe, Erarbeiten einer Förderungsdiagnostik usw.) bewältigen zu können, müssen unverzüglich zusätzliche personelle Kapazitäten bereitgestellt werden.

Im Weiteren müssen 2006 die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen IV-Fallführung geschaffen werden und für befristete Teilaufgaben zusätzliche Experten und Expertinnen zugezogen werden.

Die Finanzierung dieser dringend notwendigen, jedoch nicht budgetierten Aufwändungen 2006 mit einem Kostendach von 245'000 Franken erfolgt aus den Globalbudgetreserven des AVK.

Mittelfristige Massnahmen 2007: 2007 ist in budgetmässiger Hinsicht ein Übergangsjahr. Einerseits werden in Hinblick auf die Erfordernisse der NFA zusätzliche Aufwändungen unumgänglich, andererseits stehen kantonsintern die Mittel aus der NFA noch nicht zur Verfügung.

Für 2007 müssen deshalb für die neuen, fortan durch die kantonale Verwaltung zu bewältigenden Aufgaben die erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen zusätzlich fest budgetiert werden. Rund ein Drittel des entsprechenden Mehraufwandes kann mit Einsparungen, durch fachlich verbessertes Controlling der Sonderschulung und mit verbessertem Case-Management in den nicht dem Globalbudget unterliegenden Kreditposten kompensiert werden. Das neue Globalbudget 2007 – 2009 ist für den Bereich Sonderschulung 2007 (verwaltungsinterne Mehraufwändungen) um max. 507'000 Franken zu erhöhen.

Um die Transparenz im Verwaltungsbereich Sonderschulung auch für Aussenstehende zu erhöhen, soll dazu eine eigene „Kostenstelle Sonderschulung“ geschaffen werden.

Es muss ferner davon ausgegangen werden, dass bedingt durch die massive Umgestaltung der Sonderschulung und der damit zusammenhängenden Klärungs- und Anpassungsarbeit in den Jahren 2007 – 2009 ein zusätzlicher Umstrukturierungsaufwand bewältigt werden muss, der ab 2010 durch den sich neu einspielenden Normalbetrieb wieder abflachen wird (vor allem Ausbildung, Schulung in den Bereichen Integration und Förderdiagnostik).

Längerfristige Massnahme 2008: Ab 2008 müssen wie vorgesehen aus der NFA 40 Mio. Franken für den Sonderschulungsbereich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieser zusätzliche Betrag wird für den Ausgleich der bisher durch die Invalidenversicherung ausbezahlten Leistungen verwendet. Gut 10% dieser zusätzlichen Mittel werden zur Entlastung des Globalbudgets (spezifische Kostenfaktoren, die sich aus der notwendigen Verwaltung und Steuerung der Sonderschulung ergeben, inkl. die neu vollständige Finanzierung der Logopädie) benötigt und rund 90% werden für die Kompensation der entfallenden IV-Leistungen an die Sonderschulungseinrichtungen verwendet.

3. Beschluss

Gestützt auf BehiG des Bundes Art 20, das kantonale Gesetz über heilpädagogische Institutionen HIG vom 27. September 1970 § 1, 3,16, das kantonale Leitbild Menschen mit Behinderungen:

- 3.1 Von der Auswertung der öffentlichen Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept 2005 (HPK 2005) wird Kenntnis genommen. Den Verfassern des Berichtes und der Hochschule für Heilpädagogik Zürich wird für die Arbeit gedankt.
- 3.2 Es wird festgehalten, dass die Hauptstossrichtungen des Konzeptes, namentlich das verstärkte Engagement des Kantons als Reaktion auf den im Zusammenhang mit der Neuen Finanzausgleichsordnung (NFA) ab 2008 beschlossenen Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung, allgemein begrüsst und unterstützt wird.
- 3.3 Es wird weiter festgehalten, dass die Vernehmlassungsergebnisse auch die Absicht bestätigen, dass der gesamte Sonderschulungsbereich inklusive der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Sinne der Invalidenversicherung in das Volksschulgesetz eingebaut und der Vollzug in einer Verordnung zu regeln ist.
- 3.4 Es wird weiter festgehalten, dass das geplante Vorgehen gemäss Punkt 3.2 und 3.3 dieses Beschlusses auch den aktuellen Vorschlägen (Zwischenbericht Ende 2005) der EDK Steuergruppe und der EDK Plenarsitzung vom 9. März 2006 entspricht und damit die angestrebte Harmonisierung in der Sonderschulung fördert.
- 3.5 Das Departement für Bildung und Kultur wird deshalb beauftragt, das HPK 2005 zu überarbeiten und umzusetzen sowie die Arbeit für die entsprechende Anpassung des Volksschulgesetzes umgehend aufzunehmen. Bei diesen Arbeiten sind die Anforderungen aus der NFA, dem Behindertengleichstellungsgesetz und die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept zu berücksichtigen.
- 3.6 Das Departement für Bildung und Kultur wird weiter beauftragt, die organisatorischen, personellen und administrativen Grundlagen zu schaffen, dass die Übernahme der umfassenden Verantwortung für den Sonderschulungsbereiches nach Rückzug der

Invalidenversicherung vorbereitet und ab 1.1.2008 bzw. wo notwendig bereits mit Beginn des Schuljahres 2007/08 nahtlos übernommen werden kann.

- 3.7 Die als Folge der NFA schweizweit veränderte Ausgangslage der heil- und sonderpädagogischen Ausbildungsstätten ist zu beachten. DDI und DBK haben gemeinsam den entsprechenden Handlungsbedarf abzuklären. Allfällige organisatorische und finanzielle Massnahmen sind zu gegebener Zeit durch separaten Regierungsratsbeschluss festzulegen.
- 3.8 Bis zur Inkraftsetzung der neu zu erarbeitenden Gesetzesgrundlagen für den Sonderschulungsbereich müssen kurzfristig anfallende Mehrausgaben für die verwaltungsinterne Bewältigung (Personal, Infrastrukturen und organisatorische Abläufe) der neuen Aufgaben als Übergangslösung aus Reserven des bewilligten Globalbudgets AVK 2004 – 2006 finanziert werden. Ab 2007 sind die erkennbaren verwaltungsinternen Mehrkosten in das neue Globalbudget 2007 – 2009 aufzunehmen.
- 3.9 Die kantonale Mehrbelastung als Folge des Rückzuges der Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulung und die Verwaltungskosten für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben sind in den Finanzplan aufzunehmen.
- 3.10 Die Öffentlichkeit und die Vernehmlassungsteilnehmenden sind über die Ergebnisse der Vernehmlassung und das hier beschlossene Vorgehen im Bereich der Sonderschulung zu informieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), KF, VEL, DK, DA
 Amt für Volksschule und Kindergarten (10), HI (5), RF, RUF (mit Akten), am, ms, sen
 SoSchko (7) *Versand durch AVK ms*
 KASOL (Heilpädagogische Sonderschulen) (5), *Versand durch AVK ms*
 Früherziehungsdienste (5), *Versand durch AVK ms*
 Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH, Herr Adrian Meyer, Departement Weiterbildung,
 Forschung und Dienstleistungen, Schaffhauserstrasse 239, 8057 Zürich (2)
 Vernehmlassungsteilnehmer (55), *Versand durch AVK*